

Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. Februar 2021

Anwesend:

Gemeinderäte: Manuela Will
Thomas Knittel
Willi Holzenthaler
Philipp Kiene
Elisabeth Wachter
Daniel Kohler
Wendelin Fehrenbacher
Frank Wachter

Vorsitzende: Bürgermeisterin Claudette Kölzow

Entschuldigt:

Weitere Anwesende: Andreas Knittel, Betreuer der Geschwindigkeitsmesstafel

Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 20.40 Uhr

Die Sitzung wurde einberufen mit folgender Tagesordnung:

- 06/2021** Kindergarten Buchheim: Neuschaffung von 5 weiteren U3-Betreuungsplätzen – Auftragsvergaben
- 07/2021** Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) – Beratung und Beschlussfassung
- 08/2021** Bauantrag im vereinfachten Verfahren:
Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf Flurstück Nr. 91/1, Beuroner Straße 12
- 09/2021** Information über die Ergebnisse der durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen
- 10/2021** Verschiedenes, Wünsche und Anträge

06/2021	Kindergarten Buchheim: Neuschaffung von 5 weiteren U3-Betreuungsplätzen – Auftragsvergaben
----------------	---

Die Gemeinde Buchheim / die Seelsorgeeinheit Seegg hat im April 2020 die 10 neu geschaffenen U3-Betreuungsplätze im Kindergarten St. Josef in Betrieb genommen. Bereits Ende letzten Jahres haben wir festgestellt, dass sich nach Auswertung der aktuellen Kinderzahlen in unserer Gemeinde die Situation ergibt, dass bereits zum März 2021 die vorhandenen 10 U3-Plätze nicht ausreichen werden.

Für dem Kindergarten St. Josef wurde vom KVJS die Betriebserlaubnis wie folgt erteilt:

1 altersgemischte Gruppe mit Regelöffnungszeit und/oder Halbtagsöffnungszeit für 2-jährige bis Schuleintritt mit höchstens 25 angemeldeten Kindern. Die Höchstgruppenstärke reduziert sich für jedes aufgenommene 2-jährige Kind um einen Platz. Die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter muss überwiegen.

1 Krippengruppe für Kinder im Alter vom 1. Lebensjahr bis 3 Jahre mit höchstens 10 angemeldeten Kindern.

1 Regelgruppe (Kleingruppe) für 3-jährige bis Schuleintritt mit höchstens 12 angemeldeten Kindern.

Um den zusätzlichen Bedarf an Betreuungsplätzen für U3-Kinder abzudecken wurde die bisherige große Regelgruppe in eine altersgemischte Gruppe für Kinder ab 2 Jahren umgewandelt. In diese Gruppe können nun 5 weitere U3-Kinder (2 – 3 Jahre) aufgenommen werden. Für jedes Kind in dieser Gruppe welches unter 3 Jahre ist werden 2 Plätze angerechnet.

Nach der Fertigstellung des Krippenbereiches im Kindergarten St. Josef sind wir mit überschaubarem finanziellem Aufwand in der Lage dazu, in den bestehenden Räumlichkeiten eine weitere Kleingruppe zu schaffen. Um die Regelgruppe in eine altersgemischte Gruppe für Kinder ab 2 Jahren umwandeln zu können, ist es erforderlich einen Ruhebereich mit Schlafmöglichkeiten für die unter 3-Jährigen zu schaffen, wofür ein bestehender Nebenraum geteilt (Trockenbauwand), entsprechend ausgestattet (Schlafpodeste mit Matratzen, Verdunkelung und Anpassung der Elektrik/Beleuchtung) werden muss. eine weitere Kleingruppe zu schaffen

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Arbeiten Erstellung der Schlafpodeste und Einsetzen der Trockenbauwand wurden an die Fa. Keller aus Meßkirch zum Angebotspreis in Höhe von 4.995,03 € vergeben.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Arbeiten für die Verdunkelung sowohl im Schlafraum der Krippe, als auch im Ruhebereich der altersgemischten Regelgruppe werden an die Fa. Hofmann aus Buchheim zum Preis von 2.283,74 € vergeben.

Die Vergabe der Elektroarbeiten wurde nicht vorgenommen. Hier soll zuerst noch ein zweites Angebot von der Fa. Elektro Reizner aus Fridingen a. D. eingeholt werden.

07/2021 Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) – Beratung und Beschlussfassung

In der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Buchheim – beschlossen am 20.03.1978 - sieht als einzige Möglichkeit zur Veröffentlichung einer amtlichen Bekanntmachung (u.a. Bebauungspläne, Satzungsbeschlüsse, Verordnungen, Einladungen öffentliche Gemeinderatssitzungen, etc.) das Amtsblatt der Gemeinde vor.

Dies ist nicht mehr zeitgemäß und sollte an die aktuellen Möglichkeiten der Kommunikation mit dem Bürger angepasst werden.

Als weiteres (ergänzendes) Mittel der amtlichen Bekanntmachung soll der Verwaltung künftig die Homepage der Gemeinde (www.gemeindebuchheim.de) zur Verfügung stehen.

Die amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt soll nicht durch die Bekanntmachung auf der Homepage ersetzt werden. Es handelt sich lediglich um eine Ergänzung, um der Gemeindeverwaltung einen größeren Handlungsspielraum zu ermöglichen.

Es kann so auch in der Amtsblatt-Sommerpause, die Weihnachtsfeiertage und bei einzelnen Feiertagen an Donnerstagen kurzfristiger und schneller reagiert werden (Beispiel: Einladungen für öffentliche Gemeinderatssitzungen).

Von Seiten des Gemeinderates wird deutlich gemacht, dass die Bekanntmachung im Amtsblatt „donnerstags“ auf jeden Fall auch weiterhin der Normalfall bleiben soll, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass jede/r Buchheimer/in sich über die Homepage der Gemeinde informiert.

Gemeinde Buchheim -Landkreis Tuttlingen-

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) vom 15.02.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchheim am 15.02.2021 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) beschlossen:

§ 1 Form der öffentlichen Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Buchheim durchgeführt. Bei besonders dringenden Bekanntmachungen ist eine rechtswirksame Bekanntmachung über die Homepage der Gemeinde Buchheim unter www.gemeindebuchheim.de möglich, wenn die Veröffentlichung nicht bis zum Erscheinen der nächsten Ausgabe des Amtsblatts zurückgestellt werden kann. Eine über die Homepage veröffentlichte Bekanntmachung muss in der nächsten Ausgabe des Amtsblatts veröffentlicht werden.

§ 2 Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung

Als Zeitpunkt einer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Buchheim gilt der Ausgabetag des Amtsblatts. Als Zeitpunkt einer öffentlichen

Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Buchheim gilt der Zeitpunkt des Einstellens und öffentlichen Zugänglichkeit.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Bekanntmachungssatzung vom 20.03.1978 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften schriftlich auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde der Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Buchheim, den 15.02.2021
Claudette Kölzow
Bürgermeisterin

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung zu.

08/2021	Bauantrag im vereinfachten Verfahren: Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf Flurstück Nr. 91/1, Beuroner Straße 12
----------------	--

Es handelt sich um einen Bauantrag im vereinfachten Verfahren zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit einer Doppelgarage auf den neu vermessenen Flurstück Nr. 91/1 in der Beuroner Straße.

Von der unteren Baurechtsbehörde wurde der Gemeinde Buchheim die Vollständigkeit der Antragsunterlagen mitgeteilt und die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde gem. § 36 BauGB angefordert. Da für diesen Bereich kein Bebauungsplan (somit auch keine Planungsrechtlichen Festsetzungen) existiert, erfolgt die Beurteilung durch die untere Baurechtsbehörde nach § 34 BauGB.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag.

09/2021 Information über die Ergebnisse der durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen

Hier war Herr Andreas Knittel anwesend um Fragen der Gemeinderäte zu beantworten - er betreut die Geschwindigkeitsmessungen für die Gemeinde ehrenamtlich.

Bisher wurden Messungen an den Ortseingängen in der Fridinger Straße, Meßkircher Straße und Beuroner Straße (von Worndorf herkommend) durchgeführt, die Ergebnisse im Überblick wurden dem Gemeinderat zusammengefasst vorgelegt. Die Messungen erfolgten sowohl verdeckt, als auch mit Anzeige der Geschwindigkeit. Es wurde festgestellt, dass mit angezeigter Geschwindigkeit die Überschreitungen etwas geringer ausgefallen sind als bei den verdeckten Messungen.

Da jedoch in allen Bereichen die Geschwindigkeitsüberschreitungen sehr umfangreich waren und auch bei der aktuellsten Messung in der Beuroner Straße (auf Höhe Pfarrhaus) sehr hohe Spitzenwerte festgestellt werden mussten, spricht sich der Gemeinderat dafür aus eventuell Geschwindigkeitsmessungen durch die Polizei anzufordern.

Leider scheint sich durch die Geschwindigkeitsanzeige alleine keine nachhaltige Veränderung der Fahrweise erreichen zu lassen, was bei einer zweiten verdeckten Messung (nach der Messung mit Anzeige) festgestellt werden musste.

Der Gemeinderat wird auch weiterhin über die Ergebnisse der Geschwindigkeitsmessungen informiert.

Die Messungen sollen auch weiterhin an verschiedenen Standorten, sowohl verdeckt als auch offen durchgeführt werden.

10/2021 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Kindergartengebühren Januar und Februar 2021

Die Vorsitzende teilt mit, dass das Land Baden-Württemberg den Kommunen zugesagt hat, für Januar und Februar 2021 aufgrund des Lockdowns eine Kostenbeteiligung für die Kindergartengebühren zu übernehmen.

Es ist daher angebracht von Seiten der Kommune auf die Zahlung der Kindergartengebühren für Januar und Februar 2021 zu verzichten.

Von dieser Gebührenbefreiung sind die Kinder / Eltern ausgenommen, die die angebotene Notbetreuung in Anspruch genommen haben.

Der Gemeinderat fasste bei zwei Enthaltungen folgenden Beschluss:

Auf den Einzug der Kindergartengebühren für die Monate Januar und Februar 2021 soll verzichtet werden. Hiervon ausgenommen sind die Kinder, die die angebotene Notbetreuung in Anspruch genommen haben.

Abrechnung Gutachterausschuss „Südlicher Landkreis Tuttlingen“

Bedingt durch eine Gesetzesänderung musste der frühere Gutachterausschuss des GVV Donau-Heuberg aufgelöst werden und die Gemeinde schloss sich dem Gutachterausschuss „Südlicher Landkreis Tuttlingen“ – angesiedelt bei der Stadt Tuttlingen an.

Hier hat die Gemeinde nun die Kostenabrechnung für das Jahr 2020 erhalten. Der Gemeinde entstehen für das Jahr 2020 Kosten in Höhe von 3.541,90 €. Die Gesamtkosten für den Gutachterausschuss werden nach der abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach der Einwohnerzahl abgerechnet.

Abwasseranschluss von Buchheim nach Thalheim

Das die Maßnahme betreuende Ingenieurbüro Winecker hat der Verwaltung bzgl. des weiteren zeitlichen Ablaufs der Maßnahme mitgeteilt, dass die Arbeiten sobald es die Witterung zulässt weitergeführt werden sollen. Die Tiefbauarbeiten dürften voraussichtlich bis zum Herbst abgeschlossen sein. Gleichzeitig soll Ende Herbst der Einbau der „technischen Ausrüstung“ (Maschinen- und Elektrotechnik) erfolgen, so dass die Maßnahme termingerecht Ende diesen Jahren / Anfang nächsten Jahres abgeschlossen werden kann.

Einfahrt der Straße von den Höfen auf die Fridinger Straße

Aus der Mitte des Gemeinderates wird darüber informiert, dass bei der Einmündung der Straße von den Höfen auf die Kreisstraße in Richtung Fridingen der Fahrbahnbelag sehr marode geworden ist. Hier sollte dringend gehandelt werden. Die Vorsitzende sagt zu, sich kundig zu machen wer für diesen Bereich zuständig ist.

Verlegung der Glasfaserleitung der Fa. GasLINE entlang der Meßkircher Straße/Donautalstraße/Bachtalweg

Aus der Mitte des Gemeinderates wird angefragt, wann die Bauarbeiten bei dieser Maßnahme wieder aufgenommen werden. Hier gibt es keine aktuellen Informationen wann die Arbeiten wiederaufgenommen werden.

Die Arbeiten wurden bis zum Ortseingang von Thalheim herkommend durchgeführt und dann den Bachtalweg hinunter ins Donautal. Die Arbeiten innerhalb des Ortes wurden bisher nicht begonnen.

Verteilung „Gruß aus der Heimat“

Von Seiten eines Gemeinderates wurde bzgl. der Berichterstattung über die letzte öffentliche Gemeinderatssitzung moniert. Der Punkt Verteilung des „Gruß aus der Heimat“ wurde nach Ansicht des Gemeinderates missverständlich im Amtsblatt dargestellt und man hätte statt der Berichterstattung im Amtsblatt direkt mit den Austrägern Kontakt aufnehmen sollen.

Für die Richtigkeit
Buchheim, 17.02.2021

Claudette Kölzow
Bürgermeisterin